

**Satzung der Stadt Rosenheim
über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am
Oberfeld“ - 5. Änderung**

vom 06.02.2020

Die Stadt Rosenheim erlässt auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ - 5. Änderung:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre für die Flurstücke Nr. 332/1; 332/2; 333; 334/3; 335-Teil; 336; 400/4; 400/5; 400/6; 412/2-Teil; 2012/1; 2012/2 (vormals Fl.Nr. 2012/1 der Gemarkung Aising); 2014/1; 2019; 2020/2; 2021; 2022; 2023; 2024; 2025; 2026; 2026/1; 2027; 2027/1 (vormals Fl.Nr. 2027 der Gemarkung Aising); 2028; 2029; 2030; 2031; 2032; 2033; 2034; 2035; 2036; 2037; 2038; 2039; 2041-Teil; 2042; 2043; 2044; 2044/1; 2044/2; 2045; 2045/1; 2046; 2047; 2048; 2049; 2050; 2051 der Gemarkung Aising sowie die folgenden Flurstücke der Gemarkung Happing Nr. 215-Teil; 216; 217-Teil; 221-Teil; 223/1; 224/1; 264/46; 264/47; 264/87-Teil (vormals Fl.Nr. 264/13 Teil der Gemarkung Happing) und 264/88 (vormals Fl.Nr. 264/13-Teil der Gemarkung Happing) gemäß Satzung der Stadt Rosenheim vom 07.02.2018, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 4 vom 15.02.2018, Seite 30 ff. wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten


- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ - 5. Änderung in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf des Jahres.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.02.2020 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchts nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 06.02.2020


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

